Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1869)

Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 14. Samstag den 3. April 1869.

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaux franco durch die ganze Schweiz:
Halbjährl: Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.
In Solothurn bei der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile,
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden Samstag in acht oder zehn Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Die Bulle: „In cœna domini."

(Reflexionen in der Osterwoche).

—

Die Gegner der Kirche gebrauchen gewisse Schlagwörter, um in den Augen des Volks, welches sich gewöhnlich einer gründlichen Untersuchung begibt, die Kirche theils lächerlich, theils gehässig zu machen. Unter diese Rubrik gehört auch die vielbesprochene Bülle: „In cœna domini," welche am hohen Donnerstag in Rom verkündet wird und in welcher nach der Aussage der Kirchengegner ein unumstößlicher Beweis der grenzenlosen Herrschaft und Anmaßung der päpstlichen Gewalt liegen soll. Zur Aufhellung dieser vielverbreiteten Vorurtheile wollen wir einen Blick in die Geschichte und das Wesen dieser Bulle werfen.

Die Kirchengeschichte lehrt uns, daß die Kirche schon in der Wiegenzeit des Christenthums hartnäckige Widersacher von ihrer Gemeinschaft ausschloß und daß sie alle Jahrhunderte hindurch von diesem ihr nach göttlichem und natürlichem Gesetz zustehenden Recht Gebrauch machte.*) Die Kirchengeschichte lehrt uns ferner, daß solche Ausschließungsurtheile vorzüglich an den höheren Festtagen veröffentlicht und in der St. Peterskirche zu Rom und anderen Hauptkirchen bekannt gemacht wurden, und daß besonders am hohen Donnerstage (in cœna domini) das Verzeichniß der Exkommunizirten, sowie der Ursachen, wegen welchen diese Strafe erfolgte, öffentlich verlesen wurde. (Zum Beweis dienen die Dekrete Gregor's IX. und XII., von Innocens III. und IV., Bonifaz VIII. 2c.) Von Zeit zu Zeit erhielt diese in cœna domini zu verlesende Bulle eine erneuerte Fassung; die jüngste Fassung von Papst Urban VIII., welcher im 17. Jahrhundert der Kirche vorstund, und diese ist es, welche von den Gegnern der Kirche am meisten angefochten wurde und noch wird. Laßt uns daher den Inhalt und das Wesen derselben näher zergliedern.

Im Eingange sagt die Bulle u. A.: „daß es Pflicht des Oberhauptes der „Kirche als Stellvertreter Christi sei, „den Frieden und die Ruhe in der Christenheit zu wahren, den katholischen „Glauben in seiner Einheit und Reinheit „zu erhalten, zu wachen, daß die Gläubiger nicht durch die Bosheit der Menschen irrgeführt werden; zu sorgen, daß „Alle als Glieder eines Körpers, dessen „Haupt Jesus Christus ist, durch das „Band der Liebe mehr und mehr vereinigt und der ewigen Seligkeit zugeführt „werden." Ausgehend von dieser obersten Hirtenpflicht und dem Beispiele seiner Vorgänger folgend, ergreift daher Papst Urban VIII. „an dem wegen der „Einsetzung des hl. Abendmahls „besonders feierlichen Tag das „Schwert der Kirchenzucht und die „heilsamen Waffen der Gerechtigkeit, und läßt, um die Reinigkeit des „Glaubens, den öffentlichen Frieden und „die Gerechtigkeit unter den Menschen „zu schützen, nach der alten und feierlichen Gewohnheit die Abendmahlsbulle „verkündigen."

In Folge der „dem päpstlichen Stuhle „zustehenden Ober-Gewalt in Religions- „und Glaubenssachen, und um diese zu „wahren, werden demnach in der Bulle „sofort die Hussiten, Wiklifiten, Luthera- „ner, Zwinglianer, Calvinisten, Hugenot- „ten, Anabaptisten, 2c., überhaupt alle „Sektirer, sowie die Begünstiger und „Verbreiter ihrer Lehren und Schriften „exkommunizirt." Um sodann „die Ruhe „in der Hauptstadt der katholischen Christenheit zu erhalten und zu sichern, werden die Sarazenen, Seeräuber 2c. 2c., „welche die Sicherheit des päpstlichen „Stuhls und Gebiets bedrohten, mit dem „Bann belegt." Um endlich die „Selbstständigkeit der Kirche aufrecht zu halten, „werden die der Kirche zustehenden Freiheiten gegenüber den Ein- und Angriffen der Staatsgewalt in Schutz genommen und alle Verletzer der der Kirche „rechtlich zukommenden Real- und Personal-Immunitäten ebenfalls mit dem „Bann belegt."

Diese letztere Bestimmung der „In cœna domini-Bulle," welche mit großer Ausführlichkeit und Bestimmtheit abgefaßt ist, bilden vorzüglich den Stein des Anstoßes in den Augen der Welt. Zur richtigen Beurtheilung derselben genügt es, einen richtigen Begriff der kirchlichen Immunitäten zu besitzen. Was sind diese Immunitäten? Es sind die der Kirche in frühern Zeiten von der Staatsgewalt zugestandenen und von der Kirche angenommenen Freiheiten bezüglich verschiedener Staatslasten und Staatsleistungen. Nach dem Zeugniß der Geschichte haben die Regierungen und Völker diese Immunitäten freiwillig der Kirche zugestanden und die Kirche hat dieselben als solche freiwillig angenommen; durch dieses beidseitige Einverständniß ist aber der Kirche allerdings ein Recht erwachsen und wenn die Päpste für die Aufrechthaltung dieses Rechts in der Bulle Cœna domini eifern, so erfüllten sie nur ihre Pflicht.*)

*) Vergleiche unsern frühern Artikel über „Exkommunikation." (Red.)

*) Wir werden die Streitfrage über die „Immunitäten" sofort in einem Leit-Artikel einläßlich erörtern. (Red.)

Allerdings bilden diese Immunitäten, insoweit es sich nicht um die freie Verwaltung der reinkirchlichen Angelegenheiten handelt — keinen Ausfluß des göttlichen Gesetzes und sie können daher Abänderungen nach den jeweiligen Zeitbedürfnissen erleiden: allein diese müssen durch beidseitiges Einverständniß zwischen Kirche und Staat herbeigeführt werden und so lange dieses nicht geschieht, ist die Kirche berechtigt, die Handhabung des bestehenden Zustandes zu verlangen.

Dieses Rechtsverhältniß haben leider die Inhaber der Staatsgewalt nicht immer so aufgefaßt, sie haben oft mehr auf das physische als die rechtliche Macht Rücksicht genommen. So sehen wir z. B. schon Philipp II. in Spanien sich der Bulle in Cœna domini widersetzen; das gleiche that die Republick Venedig; ihrem Beispiel folgten mehrere andere Fürsten; im 18. Jahrhundert verboten sämmtliche bourbonische Höfe die Verkündung dieser Bulle in ihren Staaten und Josef II. ließ sie sogar aus allen Kirchenbüchern herausreißen. — Die Kirche ihrerseits ist allerdings stets bereit, den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, aber nur insoweit dieses ohne Verletzung des göttlichen Gesetzes und des Kirchenwohls geschehen kann. Die Kirche hatte bei Erlaß der Bulle „In Cœna domini" den unveränderlichen Zweck, die Einheit und Reinheit des Glaubens und die Selbstständigkeit der kirchlichen Regierung zu schützen und zu wahren: Die Kirche war und ist zu diesem Zwecke und zu diesem Mittel vollständig berechtigt; und ebenso ist sie berechtigt, nach Zeit und Umständen dieses Mittel zu ändern, oder auch andere zeitgemäßere Mittel, wie Konkordate, Berufung auf das allgemeine Freiheitsrecht ꝛc., zur Erreichung des Hauptzwecks zu ergreifen. Am Hauptzwecke der Bulle in Cœna domini hat die Kirche immer festgehalten und sie muß immer daran festhalten; die Mittel hiezu kann sie, wir wiederholen es, nach den Erfordernissen der Zeit jeweilen ändern, allein sie kann sich diese Aenderung nicht einseitig durch den Staat aufwingen lassen.

Dies die Geschichte und das Wesen der Bulle „In Cœna domini." Wahrlich bei einer aufmerksamen Prüfung zeigt sich, daß die Gegner der Kirche keine Ursache haben, wegen derselben solches Aufheben zu machen, sowie überhaupt in der ganzen Geschichte der Beweis liegt, daß die oft vorgeworfene Herrschsucht und Anmaßung nicht auf Seite der Kirche, wohl aber auf Seite ihrer Gegner zu finden ist.*)

Immunität.

(Zur Abwehr gegen zeitläufige Angriffe.)

Die Gegner des religiösen Lebens machen aus der kirchlichen Immunität großes Aufsehen und Gelärm; sie benutzen dieselbe um den Clerus der Herrschsucht und des Eigennutzes zu zeihen und allerlei Vorurtheile gegen denselben unter die Menschen zu verbreiten. Um diesen Anschuldigungen und Irrthümern zu begegnen, wollen wir hier die Natur, den Ursprung und die Ausdehnung der Immunität einfach erörtern und so die Wahrheit der Lüge und der Uebertreibung entgegensetzen.

Was heißt Immunität? Unter Immunität versteht man im allgemeinen die Befreiung von einer gemeinschaftlichen Pflicht oder Last. Kirchliche Immunität bedeutet somit soviel als die Befreiung der Kirche von allgemeinen Pflichten oder Lasten, denen andere nicht kirchliche Personen, Orte oder Sachen unterworfen sind. Auch wird die kirchliche Immunität gewöhnlich in persönliche, örtliche und sachliche eingetheilt, und sie umfaßt vorzugsweise die Befreiung der kirchlichen Personen von verschiedenen Staatspflichten wie z. B. dem Militärdienst und andern persönlichen Leistungen, die Befreiung von dem ordentlichen Gerichtsstand, die Ausnahme der Kirchengüter von den Steuern, Abgaben und andern Staatslasten; Befreiung der Kirchengebäude von profanen Benutzungen u. dgl.

Schon aus dieser einfachen Begriffserklärung ergibt es sich, daß die kirchliche Immunität an und für sich nichts anderes ist, als eine Befreiung von Staatslasten und Staatspflichten, wie solche sowohl in älterer als neuerer Zeit verschiedene andere Korporationen und Stände in den meisten Ländern ebenfalls besitzen, so ist z. B. der Militärstand gleichfalls gewöhnlich von persönlichen Frohnleistungen, von Abgaben befreit, derselbe hat ebenfalls eine eigene Civil- und Strafgerichtsbarkeit u. s. w.; so sind gewöhnlich auch die Universitäten und höhern Lehranstalten und deren Mitglieder von verschiedenen Staatslasten befreit und haben ihre eigenen Gerichte ꝛc.

Hier entsteht nun aber eine andere Frage, nämlich ob die Immunität ein der Kirche an und für sich nach göttlichem und natürlichem Gesetz zustehendes Recht oder nur eine von der jeweiligen Staatsgewalt derselben freiwillig ertheilte Wohlthat sei?

Um diese viel bestrittene und viel verdrehte Frage zu erörtern, fassen wir die Beantwortung in folgende Hauptgrundsätze zusammen:

I. Grundsatz. „In geistigen „Angelegenheiten", d. h. in Allem, was „auf das innere geistige Leben, die Sa„kramente, den Glauben, den Gottesdienst „Bezug hat, ist der Klerus nach natür„lichem und göttlichem Recht schon an „und für sich von der Gewalt der Staats„vorsteher frei."

Der Grund hievon liegt darin, weil 1) die politische Gewalt der Fürsten weltlicher Natur ist und dieselbe daher in geistigen Angelegenheiten dem Klerus keine Befehle zu ertheilen hat; 2) weil, wie es die Natur der selbstständigen, christlichen Kirche mit sich bringt, die Gewalt der Kirchenleitung von Christus — dem Gottessohne — nicht den Fürsten, sondern den Aposteln und ihren Nachfolgern übertragen wurde. Die Laien, wenn sie auch Kaiser sind, können daher in reingeistigen Angelegenheiten nicht Hirten und Richter, sondern nur Schafe und Untergebene sein. Die Geistlichen gehören als solche zum geistigen Reich der Kirche und bilden nach der Einsetzung Christi einen geistigen Stand, sie sind daher auch in der Erfüllung ihrer Standespflichten außerhalb den Kreis der weltlichen Macht gestellt. Dies ist die einstimmige Lehre

*) Vergl.: Magn. Bullar. Roman. IV. 113; Lebrets pragmatische Geschichte der Bulle in C. D.; — Alzog, Kirchengesch. De Maistre, du Pape pag. 297.

der Kirchenlehrer: „Wann hat" — sagte der hl. Athanas zum Kaiser Constantius — „das Gesetz der Kirche vom Staate seine Gewalt erhalten? Viele Synoden wurden gehalten, viele Kirchengesetze erlassen, aber niemals hat die Kirche den Kaiser darüber berathen, niemals der Kaiser darüber Rechenschaft verlangt." — Nicht weniger kräftig sprach sich Ambros gegenüber dem Valenzian aus: „Wann hast du, Kaiser, gehört, daß die Laien über die Bischöfe in Glaubenssachen geurtheilt haben?"

II. Grundsatz. „In reinkirch„lichen Angelegenheiten ist der Klerus „nach göttlichem und natürlichem Recht „ebenfalls schon an und für sich von der „Staatsgewalt frei."

Die reinkirchlichen Angelegenheiten gehören zu dem innern, häuslichen Stand der Kirche, in die häuslichen Angelegenheiten der Bürger hat sich aber die Staatsgewalt nicht einzumischen, der Staat darf sich daher auch nicht in die reinkirchlichen Angelegenheiten eindrängen. Dieser Grundsatz wurde von der Kirche immer festgehalten und auch von den unpartheiischen, aufgeklärten Trägern der Staatsgewalt stets anerkannt. Schon die Synode von Antiochien, sowie das Agathensische Conzilium sprachen dieses ausdrücklich aus und die Kaiser beriefen die der Verletzung kirchlicher Pflichten beschuldigten Geistlichen nicht vor ihren Richterstuhl, sondern überließen die Beurtheilung derselben den kirchlichen Behörden.

Kirchliche Zustände im Wallis.

(Korrespondenz.)

Was wir an dem Verhältnisse der Kirche zum Staat im Wallis ausstellen wollen, läßt sich einfach in den Satz zusammendrängen, daß noch manches Unrecht, welches die radikale Großraths-Majorität in den Vierzigerjahren der Kirche angethan, heute noch wie zu Rechte besteht. Genau nach dem Katechismus aller Revolutzer haben die Führer der Jungschweiz, welche im Jahre 1848 das Regierungsstever an die Hand nahmen, die Güter des Kapitels und Bisthums von Sitten, sowie der religiösen Körperschaften unter dem wohl verständlichen Vorwande konfiszirt, mit dem Erlös derselben die Staatsschuld zu bezahlen. Dennoch war im Jahre 1857, als die konservative Partei die Regierung antrat, das Staotsbudget um keinen Rappen entlastet, die verargauerten geistlichen Güter aber bis auf einige wenige Grundstücke um Spottpreise verkauft oder ver— worden. Die neue Regierung beeilte sich, das noch vorhandene Wenige, das sie wohl auch hätte brauchen können, den rechtmäßigen Eigenthümern zurückzustellen. Dieser Akt ehrlicher, gewissenhafter Gesinnung verdient volle Anerkennung.

Die Konstitution von 1848 schloß die Geistlichen von dem Wahlrechte aus und stellte sie damit mit den ehrlosen Bürgern auf gleiche Linie. Die Verfassung von 1852 änderte jedoch den betreffenden Artikel dahin ab, daß die Geistlichen nur mehr von der Wählbarkeit, nicht aber von dem Wahlrechte selbst sollten ausgeschlossen sein. Im Prinzip war also das Wahlrecht der Geistlichen, wenigstens theilweise anerkannt. Ehre auch diesen Männern, welche mit edlem Freimuth einigen hundert Bürgern, deren ganzes Verbrechen darin bestand, Priester zu sein, doch theilweise wieder zu Ehren geholfen haben. Als nun aber die Geistlichen am Hauptorte von ihrem Rechte Gebrauch machen wollten, da wurden sie von dem damals noch radikalen Departementschef des Innern unter ganz nichtigen Gründen von der Wahlurne zurückgewiesen. Eine Motion, die von einem Conservativen Mitgliede gegen dieses Vorgehen im Großen Rath gemacht wurde, blieb nicht nur unberücksichtigt, sondern die gesetzgebende Versammlung faßte sogar einen Beschluß, dahingehend, daß die Geistlichen (im klaren Widerspruch mit der Verfassung) nicht stimmen dürfen. Diese cavaliermäßige Abfertigung ließ sich damals bei dem kirchenfeindlichen Geiste der radikalen Großraths-Majorität wohl erklären, aber nicht so recht begreifen können wir, wie die konservative Partei, nachdem sie bereits über zehn Jahre in der gesetzgebenden Versammlung über zwei Drittheile der Stimmen verfügt, jene famose Erklärung, die doch nur von radikaler Engherzigkeit und lächerlicher Furcht vor dem Einflusse des Klerus zeugt, nicht längst annullirt hat? Sollte es für den Geistlichen unter Umständen nicht gerathen sein, an dem Wahlkampfe sich zu betheiligen, zu dem Zwecke, um der einen oder der andern Partei zum Siege zu verhelfen, so hätte er für derlei Fälle ohne in seinem guten Rechte prinzipiell beschränkt zu werden, sich einfach freiwillig zu enthalten, oder von seinem competenten geistlichen Obern die nöthigen Räthe einzuholen. Das wäre dann ein korrektes Verfahren und eine konservative Regierung würde, deß sind wir gewiß, bei diesem offenen Entgegenkommen nur gewinnen können.

Wir haben sodann von der 1848ger Regierung noch drei weitere Gesetze herübergeerbt, die freilich ohne vorläufige Revision der Verfassung weder von der Regierung, noch von dem Großen Rath wegdekretirt werden können. Das eine beschlägt die Abschaffung der kirchlichen Immunitäten, sowohl der sachlichen als persönlichen, das andere die Verwaltung des Pfarrkirchenvermögens, welche jetzt ausschließlich an die Munizipalitäten übergegangen ist, das dritte endlich das Verbot, zu Gunsten der Kirche und frommer Zwecke zu testiren. Diese Verfügungen sind aber (sofern die Kirche in einzelnen Punkten wie z. B. bezüglich der Immunitäten nicht ebenfalls zustimmt) Eingriffe in die Rechte der Kirche, die freilich in unserer Zeit um so weniger mehr auffallen, als dieselbe überhaupt die katholische Kirche als nicht mehr zu Recht bestehend ansieht oder doch von ihrem Wesen und ihren Rechten nur höchst unklare Begriffe hat. Ob es nun eine konservative Regierung, auch auf die Gefahr hin, sich „ultramontan" schelten zu lassen, nicht wagen dürfte, auch in diesen Punkten auf die Herstellung eines normalen Verhältnisses ernstlich Bedacht zu nehmen? Bei der anerkannt katholischen Gesinnung unserer Bevölkerung müßte ein Versuch in diesem Sinne gewiß den besten Erfolg haben und die Sympathien, welche sich die konservative Regierung seit zehn Jahren zu erhalten gewußt, dürften nicht nur nicht geschwächt, wohl aber bedeutend gefestigt werden.

Auch würde sie bei der Kirche das beste Entgegenkommen zur Verständigung finden. Der Antrag auf eine Partialrevision der Verfassung im angedeuteten Sinne sollte daher auf den Traktanden des nächst zusammentretenden Großen Rathes nicht fehlen; es könnte dieser damit seinen konservativen Charakter, der mit dem katholischen doch wohl gleichbedeutend ist, einerseits bestimmter markiren, anderseits ein schon zu lange bestehendes Unrecht an der Kirche gut machen. Damit würde denn auch der letzte Schattenzug, der zur Stunde noch unsere kirchlich-politische Situation in etwas verdunkelt, wie weggescheucht sein, und das wäre, meinen wir, eine glückliche Inauguration der neuen Legislatur.

Die schönste und wirksamste Weise den Gebetseifer zu verbreiten.

(Mitgetheilt.)

Wer sich recht überzeugen will, wie nothwendig es heutzutage sei, den Geist des Gebetes allüberallhin zu verbreiten, der braucht nur die verschiedenen Schriften über das bevorstehende Concilium zu durchblättern. So ruft, unter Andern, Bischof v. Ketteler am Schlusse seiner ausgezeichneten Broschüre: „Das allgemeine Conzilium und seine Bedeutung," nachdem er auf die hohe Wichtigkeit des Gebetes in der Gegenwart hinzewiesen, mit erschütternden Worten in die Welt hinaus:

„O möchte sich über die ganze Welt ein heiliger Gebetseifer verbreiten! Möchten alle Priester in ihren Gemeinden, alle Väter und Mütter in ihren Familien, alle frommen Lehrer und Lehrerinnen in ihren Schulen, alle Ordensleute in ihren Häusern, alle frommen Christen in ihren Wirkungskreisen mitwirken, um diesen Geist des Gebetes in allen Gemeinden, allen Familien, allen Ordenshäusern, allen Lebenskreisen täglich anzuregen. O möchte dieser Geist des Gebets wachsen und wachsen je näher die Zeit dieser heiligen Versammlung heranrückt und mit der größten Inbrunst fortdauern, wenn die Verhandlungen selbst stattfinden. Möchte die ganze Christenheit da vereint mit ihrem Hohenpriester Jesus beten: „Heiige deine Priester, damit sie würdige Werkzeuge deiner Absichten werden; vereinige uns Menschen, die wir jetzt so weit von einander getrennt sind, in einem Glauben und einer Liebe, damit alle Eins seien, wie Du im Vater und der Vater in Dir. Sende aus den Geist der Wahrheit, damit er die Lügen aus unsern Herzen verbanne, und den Geist der Liebe, damit er uns mit der wahren Gottesliebe und Nächstenliebe erfülle." Möchten endlich Alle mit diesen Gebeten persönliche Heiligung verbinden, heilige Communionen aufopfern, heilige Messen anhören, Opfer der Nächstenliebe darbringen; möchten endlich selbst die Kranken auf ihren Schmerzensbetten ihre Leiden mit dem Opfer Jesu vereint für diesen Zweck darbringen. Jesus hat gesagt: „Bittet, und ihr werdet empfangen" „Wahrlich, wahrlich sage ich euch, wenn ihr den Vater in meinem Namen um etwas bitten werdet, so wird er es euch geben." Welches Vertrauen können wir da zu einem Gebete haben, bei welchem wir unser Gebet ganz mit seinem Gebete vereinigen!

Nun liegt aber die Frage sehr nahe: Wie kann denn der Geist des Gebetes am sichersten und wirksamsten verbreitet werden? Und ich stehe keinen Augenblick an, zu antworten: durch Verbreitung des Gebetsapostolats. Es ist diesem Vereine in unserm Vaterlande noch viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Das Lesen einer kurzen Anweisung hierüber, wird genügen, um sich von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen. Soviele Bischöfe auf dem ganzen Erdenrunde haben ihn schon durch besondere Hirtenschreiben ihren Diözesanen angelegentlich empfohlen, und alle, die ich gelesen, fand ich von dieser Ueberzeugung durchweht. Ich erlaube mir hier nur auf zwei aufmerksam zu machen: auf das des Fürstbischofs von Seckau (s. Sendbote des göttlichen Herzens Jesu Nr. 1 und 3 dieses Jahres), insbesondere aber auf das des verstorbenen Erzbischofs von Freiburg, Herrmann von Vikari (s. Sendbote Nr. 4. Jahrg. 1868). Es war dies sein letzten Hirtenschreiben, gleichsam der Schwanengesang seines thaten- und ruhmvollen Lebens. Jeder, der es liest, wird bekennen, es sei darin wahrhaft die Sprache des hl. Geistes. Die Wichtigkeit des Gebets-Apostolats wird darin mit so ergreifenden Worten geschildert, die Einwürfe dagegen so klar und bündig widerlegt, daß man nicht umhin kann, sich für diesen Verein zu begeistern und lebhaft zu wünschen, es möchte dieses apostolische Wort doch wenigstens von allen Pfarrherren gelesen werden, damit das Gebetsapostolat überall Eingang finde und so sich der Geist des Gebetes in wirksamster Weise über die ganze Welt ergieße. Möge es geschehen und damit der tief gefühlte Mahnruf des berühmten Kirchenfürsten, Bischof von Ketteler, in Erfüllung gehen!

Wochen-Chronik.

Bundesstadt. Das eidg. Militärdepartement hat auf Ansuchen der Regierung von Obwalden den Ausmarsch der Scharfschützen um einen Tag verschoben, damit die Soldaten zuerst der Landsgemeinde in Sarnen beiwohnen können. Nach diesem Vorgange steht zu erwarten, daß eine ähnliche Verschiebung auch bewilligt werden dürfte, wenn ein Ausmarsch aus Versehen zufällig auf einen hohen kirchlichen Festtag kommandirt worden wäre, um so den Soldaten das Beiwohnen am Gottesdienst ebenfalls zu ermöglichen. (?)

Bisthum Basel.

Solothurn. Wir haben jüngst erwähnt, daß das Vermögen des Stifts St. Ursen unter der Staatsverwaltung in den letzten zehn Jahren Fr. 123,000 und des Franziskanerstift in den letzten 5 Jahren Fr. 50,000 Rückgang gemacht haben. Es ist sich dieß nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, was der Staat aus dem Vermögen der kirchlichen Stifte bezieht? Seit 1854 bezieht derselbe von der religiösen Korporationen des Kantons jährlich eine Extra-Steuer von Fr. 19,200. Ueberdieß bezieht derselbe vom Stift St. Ursen das jährliche Einkommen von 7 unbesetzten Kanonikaten und mehreren unbesetzten Kaplaneien. Dürfte es nicht bald an der Zeit sein, daß das Volk

des Kantons Solothurn von den, durch die erneuerte Verfassung ihm gewordenen Volksrechten Gebrauch macht, und Schritte thut, um des Kirchen-Vermögen seinen Nachkommen zu erhalten?

— Wir hören, daß die Conferenz der Hochwürdigsten Bischöfe der Schweiz in diesem Jahre in Solothurn stattfinden soll.

Luzern. (Einges.) Wenn ich in einer frühern Korrespondenz gemeldet, daß das Jesuitenverbot ein neuer Verfassungsartikel sei, so muß ich diesen Umstand vorerst dahin berichtigen, daß dieses Verbot sich auch schon in der 1848ger Verfassung befand. Hingegen halte ich, gegenüber der Luz. Ztg. und dem Luz. Landboten meine Ansicht aufrecht, es sei ein Widerspruch, wenn eine Verfassung in einem Artikel verordnet, daß die „Glaubensfreiheit unverletzlich sei „und „daß wegen des Glaubensbekenntnisses „Niemand in den bürgerlichen oder politi„schen Rechten beschränkt werden dürfe" und wenn dieselbe Verfassung in einem darauffolgenden Artikel die Bekenner des katholischen Glaubens dahin beschränkt, „daß sie einen von ihrer Kirche gutge„heißenen und empfohlenen Orden und „alle mit demselben affilirten Orden un„ter keiner Form einführen dürfen." — Nach meiner Ansicht liegt hierin ein Widerspruch, gleich wie ich einen Widerspruch darin finden würde, wenn eine Verfassung vorerst die Glaubensfreiheit unverletzlich erklären und dann z. B. den Protestanten die Einführung des Gustav-Adolfvereins, und den Konfessionslosen die Bildung einer Freimaurerloge untersagen würde. Mutatis mutandis verhält es sich mit dem Jesuitenorden-Verbot ebenso.

Wenn endlich der Luzerner Landbote und die Luzernerzeitung der Ansicht sind, „daß das katholische Volk des Kantons Luzern mit der Haltung, welche diese beiden Zeitungen in der Verfassungsfrage namentlich bezüglich der Konfessionsartikel eingenommen haben", einverstanden sei, so habe ich einfach zu bemerken, daß es bisher nie als ein Vertrauensvotum galt, wenn trotz aller Aufforderung nur circa 9000 Burger ihre Zustimmung gaben und ca. 20,000 dieselbe verweigern oder wenigstens nicht aussprechen. Ein solches Zutrauensvotum, offen gestanden, geht über meine Fassungskraft.

Bern. Ein jüngster Tage in der hiesigen katholischen Kirche eingetretener Fall wurde in Zeitungen so entstellt, daß wir den Sachverhalt hier einfach anführen müssen. Hochw. Hr. Pfarrer verfügte sich am Schlusse des Gottesdienstes zum Ort der Taufhandlung, der rechts neben dem Kirchenportale sich befindet. Da sieht er zwei junge Männer, welche sich in der frechsten Art zwischen Kirchenthüre und Weihwassergefäß vor die hinausgehenden Frauenzimmer stellen, jedes lächelnd fixiren und veranlassen, einen Umweg zu nehmen. Der Herr Pfarrer geht auf die jungen Herren zu und macht sie auf das höchst Ungeziemende dieses Benehmens aufmerksam, erhält aber die barsche Antwort: „L'office est fini. Eine zweite Vorstellung fruchtete eben so wenig. Jetzt erklärte der Hr. Pfarrer freilich mit aller Entschiedenheit, daß Beide sich sofort zu entfernen hätten, ansonst er die Polizei rufen lasse. Und zwei hinausgehende Männer (nicht der Hr. Pfarrer) drückten oder schoben (wie man sich ausdrücken will) stillschweigend Beide zur Thüre hinaus. Der Herr Pfarrer aber wandte sich dann dem Taufstein zu. Das ist der ganze Sachverhalt.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Als Muster radikaler Toleranz („Zaunsteckendespotie", sagt das „Volksblatt") haben wir noch zu berichten, das der Gesangverein „Helvetia" seinen Direktor Gaugler entlassen hat, weil er sich geweigert, an der Leichenfeier-Demonstration bei Beerdigung Hüttenmosers als Gesangdirektor zu funktioniren. Gleichzeitig wurde sogar in einem öffentlichen Blatte das Publikum aufgefordert, ihm seine Privatstunden zu entziehen. Diese Vehme wird Hrn. Gaugler nur zur Ehre gereichen!

Bisthum Chur.

Glarus. Neuestes Toleranz-Müsterchen!! Die Inhaber einer Fabrik in Rüthe bei Linthal hatten für katholische Kinder, die in ihrem Etablissement arbeiteten, ein Kosthaus gegründet und dessen Leitnng zwei barmherzigen Schwestern übergeben. Diese Anstalt lag protestantischer Engherzigkeit nicht recht, und man sucht ihr ein Bein zu stellen. Als ein ungezogener Bube jüngst aus dieser Anstalt davon lief, und Lärm schlug, wie mangelhaft und schlecht die Nahrung sei, wie die Kinder mißhandelt werden, glaubte man den erwünschten Anlaß gefunden zu haben; erzählte derselbe doch von einem Stocke mit eiserner Zwinge, mit dem drein geschlagen werde, und nannte eine Reihe von Kindern, die Verletzungen davon getragen.

Die Staatsbehörden nahmen Notiz von den mittelalterlichen Gräueln, die man sich mit Schaudern Land auf, Land ab erzählte, eine Untersuchungskommission ward bestellt, das Folterwerkzeug in natura konfiszirt und die benannten Kinder alle verhört, auch strenge Lokalbesichtigung vorgenommen. Laut dem Berichte dieser Kommission ward in dem Kosthause die musterhafteste Ordnung und Reinlichkeit, die Nahrung gut und reichlich befunden; das fürchterliche Instrument stellte sich als einfaches Stöcklein ohne alle Zwinge dar, mit dem die weltbekannten „Tatzen" applizirt werden; die als mißhandelt bezeichneten Kinder wußten selbst nichts davon, und der Bube, der aus eigener Bosheit oder auf Antrieb Anderer die gehörte Anklage unter die Leute gebracht hatte, stand als frecher Lügner entlarvt da.

Auf dieses Resultat hin, hätte man nun glauben sollen, würden sich die Behörden veranlaßt gesehen haben, den verläumdeten Schwestern öffentliche Satisfaktion zukommen zu lassen, der wohlthätigen Anstalt Schutz und Schirm zu verheißen. Statt dessen was geschah? Die Kommission hatte aus der Hausordnung der Anstalt auch zwei Punkte berichtet, laut welchen 1) die Kinder während des Essens Stillschweigen zu halten haben, indem von einer Schwester aus religiösem oder moralischem Buch etwas vorgelesen werde, und 2) dieselben an einem monatlichen Abrechnungstag (sogen. Censur) Belohnung in kleinen Geschenken, oder Bestrafung auf „Tatzen" je nach Wohl- oder Uebelverhalten erhielten. Es erfolgte nun der merkwürdige Ukas der

Landeskommission an den Fabrikinhaber, es sollen sofort diese zwei Anstaltsgebräuche eingestellt werden, sonst würde polizeilicher Schluß der Anstalt erfolgen. Es lebe die Weisheit und Toleranz der Glarner Staats-Herren!

Unterwalden. Statistisches. (Brief aus Obwalden). Im Jahr 1760, zählte **Obwalden** in seiner Bürgerschaft. **Geistliche:** 48 Weltgeistliche, 28 Ordensgeistliche, wovon 10 dem Benediktiner-, 18 dem Kapuziner-Orden angehörten. 28 Klosterfrauen, wovon 18 im löbl. Benediktinerkloster St. Andreas in Sarnen sich befanden.

Gegenwärtig zählt Obwalden in seiner Bürgerschaft 30 Weltgeistliche, wovon 22 im, 8 außer dem Kantonstheil ihren Wirkungskreis haben. 9 Ordensgeistliche, wovon 4 dem Benediktiner-, 3 dem Kapuziner-, 2 dem Jesuiten-Orden angehören. 11 Klosterfrauen, wovon 7 im Kloster zu Sarnen sich befinden.

Nidwalden zählte Anno 1760 in seiner Bürgerschaft 46 Weltgeistliche. 31 Ordensgeistliche, 45 Klosterfrauen, wovon 26 im Kloster in Stans sich befanden. Gegenwärtig zählt Nidwalden 31 Weltgeistliche, wovon 22 im, 9 außer dem Kantonstheil ihren Wirkungskreis haben. 15 Ordensgeistliche, wovon 6 dem Benedektiner-, 6 dem Kapuziner-, 2 dem Jesuiten-, 1 dem Liguorianer-Orden angehören.

Kirchen und Kapellen hat **Obwalden** dermalen 54 — Darunter 7 Pfarrkirchen 7 Filialkapellen mit Curat-Kaplaneien, 2 Klosterkirchen, 2 Konvictkapellen, 1 Spitalkapelle, 5 Hochalpkapellen, wo im Sommer den Aelplern Gottesdienst gehalten wird. Unter diesen Kirchen und Kapellen sind 10 Wallfahrtsorte. Diese Kirchen vertheilen sich auf die Gemeinden: Sarnen 12, Kerns 12, Sachseln, 10, Alpnacht 4, Giswil 4, Lungern 5, Engelberg 7. — Beinhäuser und Betthäuslein nicht inbegriffen.

Nidwalden zählt 41 Kirchen und Kapellen. Darunter 6 Pfarrkirchen, 10 Filialkapellen mit Curat-Kaplaneien, 3 Klosterkirchen, 1 Haus- und 1 Spitalkapelle. Sie vertheilen sich auf die Gemeinden: Pfarrei Stans 24, Buochs 5, Beggenried 3, Wolfenschießen 5, Emmetten 2, Hergiswil 2. Unter diesen Kirchen und Kapellen sind 6 Wallfahrtsorte.

Wirthschaften zählte Anno 1760. **Obwalden** 24. Gegenwärtig 48, auf 278 Seelen eine Wirthschaft.

Nidwalden zählte Anno 1760 31 Wirthschafen. Gegenwärtig 66. Auf 188 Seelen eine Wirthschaft.

Die hohe Landesregierung Obwalden's hat die Hochw. Herren beauftragt über die überhandnehmende Brantwein-Pest zu predigen. Wenn man aber das Uebel bei der Quelle verstopfen würde, so dürfte eine solche Vermehrung von Wirthschaften nicht am Platze sein.

Obwalden. Die Hochw. Geistlichkeit von Obwalden sendet dem hl. Vater zu seiner Jubelmesse am 11. April zwei Kunstgemälde, Meisterwerke des berühmten Künstlers Paul von Deschwanden in Stans, darstellend den seligen Landesvater Bruder Klaus von Flüeh und dessen berühmte Tafel oder Abbildung seiner Erscheinung; beide Bilder in prachtvollen, kunstreichen Goldrahmen, geschnitzt von Meister Ettlin in Kerns. Dazu sendet die Hochw. Geistlichkeit eine Ergebenheitsadresse und Glückswunschschreiben in lateinischer Sprache, verfaßt von Hochw. Hrn. Kommissar Imfeld in Sachseln und kalligraphisch meisterhaft ausgeführt von P. Karl Anderhalden in Engelberg; das Schreiben — auf vier Seiten — ist eine gelungene und geistreiche Nachahmung der alten Pergament-Schriften mit ihren herrlichen Initialen aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Auch am Sekundiz-Album hat sich die Hochw. Geistlichkeit Obwaldens einhellig betheiligt.

Nidwalden. Herr Kunstmaler Paul v. Deschwanden hat am Ostermontage eine Römerfahrt angetreten und folgendes schöne Abschiedswort an „Diejenigen, die es angeht", gerichtet:

„Wenn Ihr hört, daß Paul nach Rom sich aus dem Staube gemacht und euere beehrenden Aufträge unvollendet stehen gelassen, so zürnet nicht. Längst schon hätte ich über nie endende Rücksichten, die fast 30 Jahre mich zurückhielten, hinwegschreiten und der Pflicht künstlerischer Selbsterhaltung Genüge leisten und den auffrischenden öftern Besuch von Kunststädten mir gönnen sollen. Gute Freunde und das eigene Gewissen mahnten mich oft, allein der Blick auf übernommene Arbeiten und auf das fromme Harren zutrauensvoller Besteller, hielt mich immer wieder zurück. So darf es nicht länger sein, sonst wird's zu spät für mich, noch etwas zu lernen.

„Beruhigt Euch denn, Verehrteste, mit dem Gedanken, ich ziehe mit den Emausjüngern fort, damit es dort an der Quelle so vieles Guten, Wahren und Schönen auch mir wieder warm werde um's Herz und, erneut zurückgekehrt, ich Euer geduldiges Harren durch noch bessere Leistungen lohne. — So Gott will, auf baldiges, frohes Wiedersehen!"

— Beckenried. Der Pius-Verein Beckenried-Emmetten hielt heuer an St. Josephstag das erste Mal sein kirchliches Fest mit Gedächtniß für die Abgestorbenen, Predigt und Hochamt. Der Prediger, Hochw. Herr Pfarrhelfer Rohrer, entwickelte die Entstehung, Ausbreitung, Zweck und Wirksamkeit des Vereins als Central-Verein und die Leistungen der Ortsvereine mit dem passenden Vorspruch: „Prüfet Alles, aber das Gute behaltet." (Volksblatt)

Bisthum Lausanne.

Sr. Gn. Stephan, Bischof v. Lausanne hat folgendes Schreiben an die Geistlichkeit seiner Diözese gerichtet:

„Vos sentiments bien connus de fidélité et de dévouement envers la Siège Apostolique et l'Auguste Pontife qui gouverne si glorieusement l'Eglise de Dieu, nous ont suggéré la pensée de prévenir l'un de vos voeux les plus intimes, en déposant une fois de plus aux pieds de Pie IX le témoignage bien senti de notre vénération commune. Le vénérable clergé ainsi que les fidèles catholiques de notre diocèse tiennent en effet, sans le moindre doute, à s'associer aux élans de joie et au concert d'actions de grâces qui, de tous les points de l'univers, saluent d'avance le beau jour ou ce Pontife bien-aimé célébrera l'anniversaire semi séculaire de son sacerdoce.

„Nous avons en conséquence préparé une adresse que nous signerons au nom du clergé et des fidèles soumis à notre juridiction épiscopale, et que nous ferons parvenir ensuite au Souverain Pontife par l'entremise de son Représentant en Suisse. Nous croyons avoir interprété vos intentions dans cette adresse, d'abord en annonçant au St. Père que chaque

prêtre de notre diocèse se ferait un pieux devoir de célébrer une fois la sainte messe à l'intention de son auguste personne, et ensuite en faisant mention d'une offrande collective faite par les membres de notre clergé à l'occasion d'un si consolant anniversaire. Cette offrande, Messieurs, nous l'attendons avec confiance de votre générosité et nous désirons qu'elle soit transmise à l'évêché, soit directement, soit par l'entremise de Messieurs les Doyens, jusqu'au 20 de ce mois.

Quant aux fidèles, vû ce qui a été prescrit déjà pour la collecte annuelle à faire le 4 Juillet prochain en faveur du *Denier de St. Pierre*, nous croyons devoir nous abstenir d'adresser, en ce moment un appel direct a leur piété filiale. Toutefois les dons particuliers qu'ils aimeraient à joindre présentement à l'offrande du vénérable Clergé, pourront nous être transmis et seront reçus avec reconnaissance.

Le 11 Avril prochain, jour anniversaire du sacerdote de la Sainteté Pie IX, étant un dimanche, nous avons jugé à propos de donner à l'office de ce jour un certain caractère de solennité en rapport avec l'heureuse circonstance qui nous convie à la joie et à la reconnaissance. A cet effet, après la grand'messe, on exposera le saint Sacrement et le chant sollennel du *Te Deum* avec le verset et l'oraison *pro gratiarum actione* sera suivi de la bénédiction selon le rit prescrit."

— Sr. Gn. Bischof Stephan hat ein offenes Schreiben erlassen, worin er die Verhältnisse der Spitalschwestern von Freiburg gründlich und einläßlich bespricht und die Ausstellungen der Stadt-Spitalkommission zurechtweiset. Durch diese offene Korrespondenz erhält das Publikum Einsicht in die Sachlage und es ist zu hoffen, daß dadurch eine bessere Gestaltung der Spitalverhältnisse herbeigeführt werde.

Tessinische Bisthümer.

Monsgr J. Cajetan Carli, Bischof von Almira, dem wegen angeblicher „Umtriebe" von der Regierung des Kantons Tessin die Bewilligung zum fernern Aufenthalt im Kanton im letztverwichenen Dezember entzogen und dessen Beschwerde gegen diese Schlußnahme vom Bundesrath abgewiesen worden ist, hat dem Bundesrath die Erklärung abgeben lassen, daß er zur Wahrung seiner Ehre, Freiheiten und Rechte an den Nationalrath zu rekurriren und, wenn es nöthig erscheinen sollte, auch noch an die Rechtlichkeit und den guten Sinn des Schweizervolkes zu appelliren gedenke. Der Bundesrath läßt dem Anwalt des Hrn. Carli, Advokat Massimiliano Magatti in Lugano, eröffnen, daß er das Rekursmemorial an die Bundesversammlung gewärtige.

---

* **Kirchenstaat.** Rom. Der Papst hat am Osterfest in St. Peter das Hochamt gehalten und später vom Balkon aus Angesichts einer immensen Volksmasse der Stadt und dem Weltkreis den Segen ertheilt. Seit langer Zeit sah Rom niemals so viele fürstliche Personen und Notabilitäten in der St. Peterskirche, wie am dießjährigen Osterfeste.

Deutschland. Das vom Generalkomite der katholischen Vereine Deutschlands angeregte Sekundiz-Album an Pius IX. hat einen herrlichen Erfolg gehabt. Paderbon sandte 117,000 Unterschriften, Münster 112,000, Breslau 97,418, Rottenburg 60,591, Regensburg 60,134, Würzburg 58,040, Ermeland 36,289, München 35,000, Bamberg 30,267, Passau 32,000, Fulda 17,376, Speyer 24,956, Eichstädt 18,100, Limburg (ohne Frankfurt) 29,950, Osnabrück 31,586, Mainz 28,300, Luxemburg 37,690, Hildesheim 12,841; apostolisches Vikariat Dresden 2836, darunter König Johann von Sachsen, Albert, Kronprinz zu Sachsen, Georg, Prinz zu Sachsen. Aus manchen Diözesen ist die Anzahl der Unterschriften noch nicht bekannt, aber man glaubt annehmen zu dürfen, daß an eine Million Unterschriften wenig fehlen wird. Aber auch die Geldgeschenke fallen reichlich aus. Die acht Bisthümer Bayerns übersenden als Ehrengeschenk zirka 72,000 fl. Paderbon sendet über 19,000 Thlr., Münster zirka 24,000 Thlr., Breslau zirka 20,000 Thlr., Dresden 2038 Thlr. 10 Sgr., Fulda 2231 fl. 40 Kr., Hildesheim 9000 Fr., Rottenburg 41,356 Fr. Ermeland und Kulm verwenden das Geld für die eigenen Bedürfnisse. Limburg gründet eine Missions-Station. Die katholische Studentenschaft Deutschlands (von 32 Anstalten) gibt bei dieser Gelegenheit 1000 Thlr. für den Bau der Kirche in Greifswalde. Die Gymnasialschüler Bayerns sind ebenfalls einheitlich vorgegangen und haben ein recht erfreuliches Resultat erzielt. Das katholische Deutschland hat eine des Papstes Pius IX. und seiner selbst würdige Manifestation erlassen

Oesterreich. Der Senat der Universität Prag hatte beschlossen, sowohl zur Sekundizfeier des Papstes ein Huldigungsschreiben zu richten, als auch das ökumenische Konzil durch einen Vertreter der Universität zu beschicken. Das Ministerium hat Beides untersagt.*)

Durch Dekret der Congregatio Rituum ist neuestens das Fest des hl. **Paulus a Cruce** als allgemein geltend für den Regular- und Säcular-Clerus der katholischen Kirche, mit eigenem Officium und Meßformular, sub ritu **Duplicis minoris** proklamirt worden. Das Fest dieses jüngst (29. Juni 1867) canonisirten Heiligen ist auf den 28. April alljährlich angesetzt. Es wird in Folge dessen dieses Fest für das folgende Jahr in das **Directorium Basileense** aufgenommen werden, doch wird auch schon auf den 28. April nächsthin die Recitation des neuen Officiums und die Anwendung des dazu gehörigen Meßformulars von Sr. Gn. dem Hochwst. Bischof von Basel für das Bisthum Basel gestattet. Für das Officium wie für die **Missa S. Pauli a Cruce** sind die Formulare, bei Fr. Pustet in Regensburg gedruckt, von der bischöflichen Kanzlei in Solothurn zu beziehen, und zwar werden beim Einzelnbezug gegen Einsendung von je 20 Cts. für das Exemplar (in Frankomarken, wenn beliebt), beide Formulare franko durch's ganze Bisthum versandt; bei Bestellungen von 50 und mehr Exemplaren stellt sich der Preis auf 15 Cts. — Das Officium einzeln, ohne Frankirung und Verpackung, 5 Cts., die **Missa** 8 Cts.

Solothurn, den 2. April 1869.

Die Bisthumskanzlei.

Personal-Chronik.

Ernennung. [Luzern.] Zu einem Propst für die Chorherrenstift in Münster wird gewählt Hr. Matthias Riedweg von Menzberg, gegenwärtig Kustos der Stift Münster und Schulinspektor. Hr. Riedweg ist 1808 geboren,

*) Wird der österreichische Schönfärber in der „Luzerner-Ztg." dieses Veto ignoriren?

war s. Z. Kaplan und nachher Pfarrer in Escholzmatt und seit 1853 Chorherr in Münster. Der jeweilige Propst in Münster bezieht als Chorherr Fr. 2000, als Propst Fr. 1440, somit zusammen in Baar ein Einkommen von Fr. 3440. Nebstdem hat dieser die Probstei, Garten und die Propsteimatte, zirka 2 Jucharten, zu benutzen Wenn wir nicht irren, ist der jeweilige Propst von Bero-Münster auch berechtigt den Titel eines „kaiserlichen Hofkanzlers" zu führen.

Ausschreibung. [Luzern.] Die Pfarrpfründe Knutwil ist mit Anmeldung bis 10. April zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die dießjährige Frühlingsprüfung (in Kirchenrecht und Pastoral) für Bewerber auf geistliche Pfründen findet den 27. und 28. April statt.

Vom Büchertisch.

R. P. Roh „Der Zweck heiligt die Mittel (Freiburg Herder) und **J. E. Siegwart: Ein Wort des Dankes** und der **Rechtfertigung** für meinen Vater Schultheiß **Siegwart-Müller**. Diese beiden Schriften wurden in der Wochen-Chronik der Kirchen-Ztg. Nr. 13 bereits besprochen, worauf wir hiemit verweisen.

Das Papstthum in den ersten fünf Jahrhunderten, von A. Westermayer. Diese polemisch-historische Schrift nimmt ihren regelmäßigen Fortgang und gewinnt mit jeder Lieferung an Interesse. Das vorliegende VII. Heft erörtert die Lehre von dem hl. Meßopfer und zwar 1. als Sühnopfer, 2. als Bittopfer für Lebende und Verstorbene, 3. als Lob- und Dankopfer. Dasselbe bespricht ferner die hl. Messe als das einzig wahre Anbetungsopfer, das Priesterthum und die Konsekration. Als Anhang folgen Disziplinar-Verordnungen über die Meßfeier, vorzüglich a. der Landessprache, b. der Laien-Communion unter einer Gestalt und c. die Mischung des Wein's mit Wasser. Der Verfasser zeigt mit großer Erudition den Einfluß, welchen die Päpste der ersten 5 Jahrh. über alle diese Punkte ausgeübt haben, und widerlegt fortwährend die hierauf bezüglichen neueren und neuesten Erzeugnisse der protestantischen Litteratur. Dieses Werk sollte in keiner theologischen Bibliothek fehlen und besonders von solchen Geistlichen und Laien benützt werden, welche im Fall sind, über die Lehren der kath. Kirche theologische oder historische Auskunft zu geben, oder antikirchliche Angriffe und Vorurtheile zu bekämpfen. (Schaffhausen, Hurter, 1869, VII. Heft, 202 S. gr. Okt.)

Inländische Mission.

1. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Durch bischöfl. Kanzlei aus der Stadtpfarrei Baden	Fr. 50. —
Durch Hochw. Dekan Schürch:	
a. aus der Stadtpfarrei Luzern	„ 100. —
b. aus der Pfarrei Meggen	„ 56. —
Durch Jgf. E. D. Sammlung in der Vorstadt Solothurn	„ 17. 60
Durch das Pfarramt Bremgarten von Ungenannten	„ 50. —
Durch Hochw. Dekan Kaufmann:	
a. aus der Pfarrei Menznau	„ 100. —
b. „ Ufhusen	„ 38. —
Uebertrag laut Nr. 13:	„ 7949. 33
	Fr. 8410. 93

Geschenke zu Gunsten der inl. Mission:
1 rothes wollenes Meßgewand
2 Humerale von löbl. Damenverein in Luzern.
8¾ Ellen Altarspitzen von Hochw. Hrn. Pfarrer Theodor Ruggle in Gossau.

Der Paramenten-Verwalter:
C. Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Zur Sekundiz des hl. Vaters.

Von der Hochw. Geistlichkeit des Laufenthals	Fr. 56. —
Von den Kapitularen des Kapitels Mellingen	„ 112. —
Von Einsiedeln „In Deo salutare meum"	„ 20. —
Von der Stadtpfarrei Baden als Opfergabe	„ 68. —
Von Hochw. H. G.	„ 50. —
Aus Baden von „christlichen Eheleuten" die Hälfte einer römischen Obligation von Fr. 100. —	
Von Hochw. H. D. M. in H. (Zug) eine römische Obligation von	„ 100. —
Vom Hochw. Collegiatstift in Luzern	Fr. 400. —
Von Romanshorn, Osterheiligtagopfer sammt Zulage des Pfarrers	„ 40. —
Von Jgf. N. Fa-ler in Uesslingen	„ 5. —
Heiligtagopfer der Pfarrei Niederbüren, zu Ostern	„ 60. —
Durch P. B.:	
a. Von 5 Pristern des Kt. St. Gallen, nebst Applic. der heil. Messe	„ 20. —
b. Vom einem Dienstboten	„ 5. —

Peterspfennig.

Von der Pfarrei Sarmensdorf Fr. 100. —

Zum Sekundiz-Album für Pius IX.

Von einen ungenannten Verehrer des hl. Vaters Pius IX. ein Peterspfennig Hochdemselben zu Seiner Sekundiz Fr. 500.

Für die kathol. Kapelle in Horgen.

Von christlichen Eheleuten aus Baden Fr. 50.

Kapuzinerkloster in Amerika.

Aus dem C.-K. in R. eine Kiste mit Büchern.
Von C. A. in T. ebenfalls eine Kiste mit Büchern.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen Bremgarten Fr. 110, Olten 28. 80, Tobel 39. 25.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen von Olten 10, Sarnen 12, Bronschhofen 7 Exempl.

Briefkasten. An Hrn. M. In S. besteht bereits seit mehr als 30 Jahren ein katholischer Zirkel für Lektüre, Unterhaltung 2c. Warum Neues gründen? Ist es nicht angezeigter, sich an das bestehende anzuschließen?

Im Verlage von **Gebrüder Carl** und **Nicolaus Benziger in Einsiedeln** erschien soeben:

Keel, P. Leo O. S. B. Die jenseitige Welt.

Eine Schrift über Fegfeuer, Hölle und Himmel, der diesseitigen Welt zur Beherzigung. In 8⁰ (288 Seiten). **II. Band: Die Hölle.**

Preis: Fr. 4. 75 Ct.

Die in Würzburg erscheinende Philothea sagt über den im vorigen Jahre versandten ersten Band: „Die jenseitige Welt!"

Wer denkt bei diesem Titel nicht an jenes unsterbliche Werk Dante's, die Divina Comedia? Wer erinnert sich da nicht jener schauerigen Scenen des Inferno, der mit Freude, Hoffnung und Trauer erfüllten Geister des Purgatorio und der göttlichen Bilder des Paradiso?

Während Dante das „Wie?" dieser drei Reiche in seiner erhabenen Dichtung uns vorführt, sucht der Verfasser des obigen Werkes das „Daß" derselben und das „Was" festzustellen in Bezug auf sie zu erläutern. Vor uns liegt das I. Buch, behandelnd das Fegfeuer. Der Autor bringt nun die verschiedenen Beweise für die Existenz des Reinigungsortes; er bespricht die alt- und neutestamentlichen, den allgemeinen Glauben der Kirche und vertheidigt dann mit verschiedenen Gründen den katholischen Glauben. Und wie thut er das? Wir gestehen, wir haben schon lange keine Schrift gelesen, welche einen größeren Eindruck gemacht hätte. Ist es die Wucht der Beweise? Ist es die Mark und Bein durchdringende, bald süßtröstende Sprache? Staunen muß man über die ungemein große Kenntniß der hl. Schrift und deren gutgewählte Benützung. Die exegetische Beweisführung ist ebenso gründlich als klar; dabei wurden die bezüglichen Stellen der hl. Väter, die Gebräuche und Ansichten der verschiedenen Religionen und Völker bestens verwerthet. —

Wir machen alle Leser der Philothea auf diese wirklich gediegene Schrift aufmerksam und wünschen, daß sie die weiteste Verbreitung finde.

Die Ausstattung ist lobenswerth.

Druck und Expedition von K. Schwendimann in Solothurn.